

# Rechtsschutz und Regulierung durch Plattformen

Linda Kuschel, LL.M. (Harvard)  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Humboldt-Universität zu Berlin

Ausgangspunkt: § 1004 BGB  
(Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch)

I.(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthal tung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. (2) Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

## „Störer“

„Als Störer ist verpflichtet, wer, ohne Täter oder Teilnehmer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Beeinträchtigung des Rechtsguts beiträgt.“

## These (1)

Die Störerhaftung wird derzeit überdehnt und auf Intermediäre angewandt, deren Beiträge tatsächlich nicht „adäquat-kausal“ sind.

## These (2)

Es muss zwischen dem Anspruch auf Beseitigung und dem Anspruch auf Unterlassung differenziert werden.

### These (3)

Die Verletzung von Prüfungspflichten  
ist kein Merkmal der  
Störereigenschaft.

## These (4)

Die (darüber hinaus bestehende) Gefahr des over-blocking muss im Verhältnis Rechtsinhaber - Nutzer gelöst werden.

These (1)

Die Störerhaftung wird überdehnt.

These (2)

Es muss zwischen Beseitigung- und Unterlassungsanspruch differenziert werden.

These (3)

Die Verletzung von Prüfungspflichten ist kein Merkmal der Störereigenschaft.

These (4)

Die Gefahr des over-blocking muss im Verhältnis Rechtsinhaber – Nutzer gelöst werden.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

# Rechtsschutz und Regulierung durch Plattformen

Linda Kuschel, LL.M. (Harvard)  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Humboldt-Universität zu Berlin